

Forensische Hypnose

Der Einsatz von Hypnose als erinnerungsunterstützendes Verfahren im Rahmen polizeilicher Ermittlungen

*Andrea M. Beetz
Alexander von Delhaes*

Unter Forensischer Hypnose versteht man den Einsatz von Hypnose, um die Erinnerungsfähigkeit von Zeugen im Rahmen polizeilicher Ermittlungen zu unterstützen. In Deutschland wird Hypnose bisher nur in Ausnahmefällen, als ultima ratio, genutzt, da sie nach § 136a StPO zu den verbotenen Vernehmungsmethoden zählt. Vor allem wenn die polizeiliche Vernehmung von Zeugen und Opfern einer Straftat keinen Erfolg gebracht hat und nach Einschätzung der Sachbearbeiter noch weitere relevante Details erinnert werden könnten, wird Hypnose eingesetzt. Dafür müssen sowohl für den Fall als auch für den Zeugen und durchführenden Hypnotherapeut bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein. Der Ablauf einer forensischen Hypnose vom Kontakt zwischen Polizei und Hypnotherapeut bis hin zur eigentlichen Durchführung werden unter Berücksichtigung gängiger Techniken, vor allem zum Schutz von traumatisierten Opfern, dargestellt. Praktische Erfahrungen der Autoren sowie Veröffentlichungen der deutschen Polizei zeigen, dass forensische Hypnose unter bestimmten Voraussetzungen ein sinnvolles und anwendbares Instrument darstellt, auch wenn bisher nur in wenigen Fällen die Hypnose direkt zur Aufklärung eines Falles beitragen konnte. Ihr Einsatz sollte sich jedoch an strengen Richtlinien orientieren, um den rechtlichen sowie kriminalistischen Risiken Rechnung zu tragen.

Forensische Hypnose in Deutschland

Forensische Hypnose ist definiert als der Einsatz von Hypnose im Rahmen polizeilicher Ermittlungen mit dem Ziel, die Erinnerung von Zeugen (dazu zählen auch Opfer-Zeugen) zu unterstützen (Kossak, 2004). In den vergangenen Jahren waren im deutschsprachigen Raum immer wieder Meldungen über den Einsatz von forensischer Hypnose in der Presse zu finden, z. B. auf der Titelseite der TZ (Tageszeitung) am 1. Februar 2007:

Andrea M. Beetz und Alexander von Delhaes

Forensische Hypnose. Der Einsatz von Hypnose als erinnerungsunterstützendes Verfahren im Rahmen polizeilicher Ermittlungen

These: Forensische Hypnose beinhaltet den Einsatz von Hypnose im Rahmen polizeilicher Ermittlungen. Ziel ist die Unterstützung der Erinnerung von Zeugen hinsichtlich tatrelevanter Wahrnehmungen. Obwohl die rechtliche Lage der forensischen Hypnose in Deutschland aufgrund des §136a StPO kontrovers diskutiert wird, erfolgt deren Durchführung mit zunehmender Häufigkeit. **Darlegung:** Die Nutzung der hypnotischen Trance als Zustand entspannter Konzentration auf eine bestimmte Erinnerung kann nachweislich zu mehr Details oder der Aufhebung von Erinnerungsblockaden führen, vor allem im Vergleich mit der Erinnerungsleistung in einer üblichen polizeilichen Vernehmung. Kritisch zu sehen ist die höhere Anfälligkeit für falsche Erinnerungsdetails in Hypnose im Vergleich zu anderen Vernehmungsmethoden. **Standpunkt** der Autoren: Die Autoren begründen unter Einbezug von Fallbeispielen und Berücksichtigung der Risiken den Nutzen der forensischen Hypnose für die polizeilichen Ermittlungen. Es werden Einsatzbereiche sowie Voraussetzungen hinsichtlich des Falls, des Zeugen, des durchführenden Hypnotherapeuten und des Settings für den sinnvollen Einsatz der Hypnose dargelegt. Weiterhin werden etablierte Abläufe der forensischen Hypnose und verwendete Techniken beschrieben. **Folgerungen:** Den Nutzen forensischer Hypnose in der Praxis wissenschaftlich zu untersuchen, ist schwierig. Dennoch zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass sie als erinnerungsunterstützendes Verfahren gewinnbringend für die polizeilichen Ermittlungen eingesetzt werden kann, auch wenn eine weitere, interdisziplinäre Diskussion zu den rechtlichen Rahmenbedingungen notwendig erscheint.

Keywords: Forensische Hypnose, Erinnerung, polizeiliche Ermittlungen, Vernehmung, Zeuge

Forensic hypnosis. The use of hypnosis in support of witness' memory during police investigation

Theme: Forensic hypnosis means the use of hypnosis as part of police investigation. The aim is to enhance the memory of a witness regarding perceptions relevant to a criminal investigation. Forensic hypnosis is employed with increasing frequency in Germany, even though its legal aspects and admissibility in court are controversially discussed. **Development of the theme:** Hypnotic trance promotes a state of relaxed concentration on a specific memory. It can lead to more details or enable memory after removing mental blockades, in particular when compared to conventional interrogation by the police. However, hypnosis is also more likely to produce more false memory details. This needs to be taken into account and to be critically discussed. **Author's point of view:** On the basis of case descriptions and research, the authors argue that forensic hypnosis is a useful instrument for criminal investigation when paying attention to the possible risks of this technique. They describe in what kind of cases forensic hypnosis can be applied and what kind of preconditions regarding the case, the witness, the hypnotherapist, and the setting need to be met. Further, well established proceedings and hypnotic techniques are presented. **Implications:** Research on the direct use of forensic hypnosis for criminal investigation is difficult to conduct. However, practical experiences show that forensic hypnosis for supporting a witness' memory can aid police investigation. Its controversial legal status in Germany requires further interdisciplinary discussion.

Keywords: forensic hypnosis, memory, witness, interrogation, police investigation

Vergewaltiger von Brauneck

Letzte Zeugin sagt unter Hypnose aus

In diesem Fall wurde eine 67-Jährige beim Wandern am Brauneck (Bayern) vergewaltigt und in einer hilflosen Lage zurückgelassen. Eine Zeugin, die zuvor mit dem Täter im Zug gefahren war, erklärte sich zu einer Befragung unter Hypnose bereit und erinnerte weitere wichtige Details der Begegnung. Der Täter ist jedoch bis heute nicht ermittelt worden.

Über den hilfreichen Einsatz von Hypnose wurde auch in dem prominenten Fall des Autobahnrasers von Karlsruhe berichtet (zitiert nach Sebald, 2008a, S.1f):

Am 14.07.2003 wurden eine Mutter und ihr Kleinkind auf der A 5 bei Karlsruhe durch einen Verkehrsunfall getötet, der durch extrem dichtes Auffahren durch einen anderen Pkw verursacht worden war. [...] Der Unfall erregte hohes Aufsehen in der Öffentlichkeit. Bei der Polizeidirektion Freiburg wurde sogleich eine Sonderkommission (Soko) „Raser“ eingerichtet.

Von zunächst 707 verdächtigen Fahrzeugen [...] verblieben nach Abgleich mit den Rasterkriterien, die durch die Vernehmung von insgesamt vier Zeugen und weitere Ermittlungen herausgearbeitet worden waren [...] noch 340 verdächtige Fahrzeuge. Um noch weitere und detailliertere Angaben zu dem Unfallverursacher zu erhalten, wurden nach Rücksprache mit der StA [Staatsanwaltschaft; Anm. der Autoren] Karlsruhe zwei der Zeugen durch einen Psychologen in einen „tiefenentspannten Zustand“ versetzt, um deren Erinnerungsvermögen zu verbessern. Einer der Zeugen konnte sich nun konkreter an das Kfz-Kennzeichen erinnern und gab an, dass es sich um zwei Zwischenbuchstaben gehandelt habe, die „dreiecksförmig“ (also A oder V) gewesen seien. Zudem sei die Zahlenkombination dreistellig, wobei eine „7“ vorkäme. Diese Angaben passten exakt zu einer bereits vorhandenen Spur, die „Nr. 90“ bezeichnet worden war, einem Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen BB-AA 374, der an diesem Tag von einem 35jährigen Testfahrer der Firma Daimler-Benz mit dem Spitznamen „Turbo-Rolf“ gesteuert wurde.

Der fachliche interdisziplinäre Austausch bei der Bearbeitung von Fällen und auf Tagungen (Beetz, 2008, 2009, 2010; Beetz & von Delhaes, 2009) vermittelt den Eindruck, dass die forensische Hypnose in Deutschland in den letzten Jahren einen deutlichen Zuwachs erfahren hat. Dennoch kommt sie immer noch selten zum Einsatz im Vergleich zu ihrer Verbreitung im englischsprachigen Raum (s. Judd, Fiona, Burrows, & Graham, 1985; McConkey & Sheehan, 1989, 1995; Niehaus, 1999; Schefflin, 1994, 2006; Yuille & Kim, 1987). Der Großteil wissenschaftlicher Arbeiten sowie Handlungsempfehlungen und Richtlinien zur forensischen Hypnose stammt aus den USA. Aber auch in den USA und beispielsweise in Australien (s. McConkey & Sheehan, 1995) ist sie keineswegs eine übliche Methode in der polizeilichen Ermittlungsarbeit und wird nur in besonderen Fällen von Mord, Totschlag, schwerer Körperverletzung oder Vergewaltigung, sowohl bei Zeugen als auch Opfern, eingesetzt.

Die rechtliche Lage der forensischen Hypnose in Deutschland

Die forensische Hypnose wurde und wird in Deutschland vor allem aufgrund des §136a der Strafprozessordnung (StPO), die aus dem Jahr 1950 stammt und hinsichtlich dieses Paragraphen seitdem nicht mehr geändert wurde, nicht oder sehr selten, als ultima ratio, eingesetzt. Dieser Paragraph verbietet den Einsatz von Hypnose im Rahmen der Vernehmung explizit und nennt sie gemeinsam mit Methoden wie Misshandlung oder Verabreichung von Mitteln, welche die Freiheit der Willensentschließung beeinträchtigen.

Der exakte Wortlaut des §136a StPO:

- (1) *Die Freiheit der Willensentschließung und der Willensbetätigung des Beschuldigten darf nicht beeinträchtigt werden durch Misshandlung, durch Ermüdung, durch körperlichen Eingriff, durch Verabreichung von Mitteln, durch Quälerei, durch Täuschung oder durch Hypnose. Zwang darf nur angewandt werden, soweit das Strafverfahrensrecht dies zulässt. Die Drohung mit einer nach seinen Vorschriften unzulässigen Maßnahme und das Versprechen eines gesetzlich nicht vorgesehenen Vorteils sind verboten.*
- (2) *Maßnahmen, die das Erinnerungsvermögen oder die Einsichtsfähigkeit des Beschuldigten beeinträchtigen, sind nicht gestattet.*
- (3) *Das Verbot der Absätze 1 und 2 gilt ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Beschuldigten. Aussagen, die unter Verletzung dieses Verbots zustande gekommen sind, dürfen auch dann nicht verwertet werden, wenn der Beschuldigte der Verwertung zustimmt.*

Dies gilt aufgrund §69 StPO auch für Zeugen: *Die Vorschrift des §136a gilt für die Vernehmung des Zeugen entsprechend.*

Die Definitionen der Hypnose, welche die Grundlage des gesetzlichen Verbotes gemäß § 136a StPO bilden, unterscheiden sich deutlich von denjenigen, welche die American Psychological Association (APA) als federführendes Organ für psychologische und psychotherapeutische Methoden im Jahr 2005 herausgegeben hat. Letztere entspricht den Möglichkeiten und Erscheinungsformen der modernen Hypnose deutlich besser. Der Begriff Hypnose steht für eine Reihe verschiedener Methoden, von denen jedoch keine auf die Einschränkung des freien Willens abzielt oder diese nachweislich hervorrufen kann. Orne (1962) hat sich ausgiebig mit der Möglichkeit der Hypnose gegen den Willen und/oder ohne das Wissen einer Person beschäftigt und kam zu dem Schluss, dass niemand gegen seinen Willen oder ohne sein Wissen hypnotisiert werden kann (Kossak, 2004).

Dagegen gehen selbst aktuelle Kommentierungen der Strafprozessordnung noch von veralteten, teilweise falschen Definitionen von Hypnose mit dem Schwerpunkt der Ausschaltung des bewussten Willens aus:

„Hypnose ist die Einwirkung auf einen anderen, durch die unter Ausschaltung des bewussten Willens eine Einengung des Bewusstseins auf die von dem

Hypnotisierenden gewünschte Vorstellungsrichtung erreicht wird“ (Meyer-Goßner, 2005, zitiert nach Sebald, 2008a, S. 32).

Daraus folgt z.B. im Kommentar von Eisenberg (2011, Rn 678): *„Sie [die Hypnose] ist daher für alle Vernehmungen und für jeden Grad der Hypnose untersagt.“*

Selbst wenn Hypnose eine solche Willensbeeinflussung darstellen sollte, erlaubt der gesetzliche Rahmen nach Meinung einiger Juristen dennoch den Einsatz der Hypnose, wenn dadurch Erinnerungsblockaden, die ja selbst den bewussten Willen und Wunsch sich zu erinnern ausschalten, gelöst werden können (Artkämper, 2009; s. auch Krekeler & Löffelmann, 2007, S. 572, RN 37):

„Hypnose ist eine Einwirkung auf eine Person, die den bewussten Willen ausschaltet und das Bewusstsein auf eine gewünschte Vorstellungsrichtung fokussiert. Aus dem Wortlaut der Vorschrift und dem Normzweck folgt jedoch nicht, dass die Hypnose generell unzulässig ist. Der Einsatz der Hypnose darf aber nicht zu dem Zweck erfolgen, die Freiheit der Willensentschließung und -betätigung zu beeinträchtigen. Soll durch die Hypnose eine posthypnotische Hemmung oder eine Blockade des Erinnerungsvermögens gelöst werden, zielt die Maßnahme auf die Wiederherstellung der Willensfreiheit und ist damit zulässig.“

Dieses Zugeständnis wird auch von Eisenberg (2011, ebd.) vermerkt.

Hypnose kann also bei freiwillig der Methode zustimmenden Zeugen und Opfern sogar einer Wiederherstellung und Stärkung des freien Willens - nämlich sich erinnern zu wollen - dienen. Letzteres dient den Staatsanwaltschaften in Deutschland als Argumentationsgrundlage, die Anwendung von Hypnose in der Zeugenbefragung immer wieder zu erlauben. Insgesamt jedoch geht die von den Autoren beobachtete Zunahme der Einsätze forensischer Hypnose in Deutschland bisher nicht mit einer Vereinfachung der rechtlichen Lage bzw. der Diskussion einer Gesetzesänderung einher. Im Moment gibt es keine einheitlichen Richtlinien für Deutschland. Jeder Fall wird einzeln von der zuständigen Staatsanwaltschaft genehmigt. Der Anstoß dazu wird fast immer vom polizeilichen Ermittler gegeben, falls er von dieser Möglichkeit weiß und dem auch offen gegenübersteht. Wissen über Chancen und Risiken der forensischen Hypnose wird erst in den letzten Jahren gezielt über Artikel in polizeilichen Fachzeitschriften (Artkämper, 2009; Beetz & Wiest, 2008; Beetz & von Delhaes, 2011; Bund Deutscher Kriminalbeamter & Märkert, 2001/2007; Deutsche Polizeigewerkschaft DPoIG, 2009), sowie Tagungen (Beetz, 2009, 2010; Beetz & von Delhaes, 2009) verbreitet. Es gibt deutschlandweit trotz des zunehmenden Einsatzes also keine einheitliche Regelung, wobei sowohl der Sinn einer Änderung des §136a als auch eine andere Bezeichnung der Hypnose – bisher ohne Erfolg - diskutiert wurden.

Eine besondere Situation hat sich in Bayern aufgrund des vermehrten Einsatzes und der daraus folgenden fachlichen Diskussion ergeben. Im Jahr 2009 gaben sowohl Justizministerium als auch Innenministerium verbindliche Schreiben an die Polizei

Forensische Hypnose

und Justiz heraus, die Voraussetzungen und Durchführung der Hypnose genauer regeln (Metzger, 2009). Unter anderem wird darauf hingewiesen, dass die Hypnose nur als ultima ratio eingesetzt werden darf, also wenn alle üblichen Methoden ausgeschöpft wurden und nicht den gewünschten Erfolg erbracht haben. Für die Justiz ist es enorm wichtig, dass ein Zeuge, dessen Aussage möglicherweise auch im Prozess von Bedeutung sein könnte, nicht durch die Anwendung von Hypnose angreifbar wird.

Eine genaue Dokumentation der Aussage vor und Videoaufzeichnung während der Hypnose sind deshalb unserer Meinung nach unabdingbar. Für eine Befragung unter Hypnose kommen nur Zeugen in Frage, die nicht unter dem Verdacht der Tatbegehung oder -beteiligung stehen. Das Recht, sich nicht selbst zu belasten, muss unversehrt bleiben. Deswegen und auch aufgrund des Datenschutzes können die polizeilichen Sachbearbeiter der Hypnose nicht zeitgleich über Video- oder Tonübertragungen beiwohnen. Der Klient kann sich im Anschluss an die Hypnosesitzung entscheiden, ob er der Polizei und Staatsanwaltschaft das Bild- und Tonmaterial freigibt und sich einer erneuten Vernehmung durch die Polizei unterzieht (s. a. weiter unten zur Durchführung der Hypnose). Damit hat sich in Bayern als erstem Bundesland eine offiziell verbindliche Regelung zum Einsatz der forensischen Hypnose durchgesetzt und so gleichzeitig den juristischen Rahmen geschaffen, Hypnose trotz §136a in bestimmten Fällen anwenden zu können. Weitere Ausführungen zu den rechtlichen Aspekten der forensischen Hypnose finden sich bei Artkämper (2009). Dieser Autor sowie Kossak (2004) sprechen auch den Einsatz der forensischen Hypnose mit Beschuldigten an. Rechtlich und praktisch stellt sich dies noch komplizierter dar als die forensische Hypnose von Zeugen, so dass die Autoren diese Möglichkeit für die eigene Arbeit ausschließen. Wie aus den o.g. Ausführungen deutlich wird, hat zwar die rechtliche Diskussion um die forensische Hypnose in Deutschland erfreulicherweise begonnen, aber noch lange nicht zu einem abschließenden und deutschlandweit gültigen Ergebnis geführt.

Ziel der forensischen Hypnose

Ziel der forensischen Hypnose ist die Verbesserung der Erinnerungsfähigkeit des Zeugen hinsichtlich gemachter Wahrnehmungen, die für die polizeilichen Ermittlungen Relevanz besitzen, d.h. dass sie weitere Ermittlungsansätze aufzeigen oder helfen könnten, eine Spurenlage einzugrenzen. Dies kann eine genauere Täterbeschreibung sein, welche die Erstellung eines Phantombildes erlaubt, oder ein weiterer Buchstabe oder eine weitere Ziffer eines Kennzeichens, wodurch die Anzahl der in Frage kommenden Fahrzeuge deutlich reduziert werden kann. Sowohl Hypnose als auch andere Techniken wie das Kognitive Interview (Fisher & Geiselman, 1992), welches als erinnerungsunterstützendes Verfahren in der polizeilichen Arbeit etabliert ist, führen zu detaillierteren Erinnerungen (Geiselman, Fisher, MacKinnon & Holland, 1985).

Forensische Hypnose und Kognitives Interview

In der modernen forensischen Hypnose, wie sie von den Autoren aktuell praktiziert wird, wird ähnlich wie im Kognitiven Interview (Fisher & Geiselman, 1992) der Zeuge im Vorgespräch instruiert, alle Einfälle/Erinnerungen zu berichten, ohne Rücksicht darauf, für wie relevant er das Detail hält. Das Zurückversetzen in den Wahrnehmungskontext auf allen verfügbaren Sinneskanälen sowie in Bezug auf den eigenen emotionalen Zustand zum Wahrnehmungszeitpunkt wird ebenso aufgegriffen wie die Technik, nach dem ersten Erzählen die Ereignisse in umgekehrter Reihenfolge wiedergeben zu lassen (Fisher & Geiselman, 1992).

Die Kombination vorhandener, als hilfreich belegter Verfahren wie dem Kognitiven Interview mit den Techniken der Hypnose hat sich im Laufe wachsender Anwendung der forensischen Hypnose durch die Autoren bewährt und ist nun fester Bestandteil des Aufbaus einer forensischen Hypnose. Zudem gibt es Hinweise (Whitehouse, Orne, Dinges et al., 2005), dass es auch beim Kognitiven Interview zu tranceartigen Zuständen kommen kann. Das Kognitive Interview hat dabei den Vorteil, dass es nicht im deutschen Strafgesetzbuch unter den verbotenen Vernehmungsmethoden gelistet ist. Dagegen ermöglicht die Hypnose erfahrungsgemäß einen umfassenderen Zugang zum inneren Erleben und dem damit verbundenen Erinnerungsspeicher. Für die Anwendung der Hypnose spricht zudem der bessere Schutz traumatisierter Zeugen z. B. durch Anleitung zur gezielten Dissoziation.

Die Autoren können auf die Erfahrung der letzten fünf Jahre bei über 35 forensischen Hypnosen zurückblicken, wobei das Verfahren immer weiter standardisiert und auf die deutschen Verhältnisse und Gesetzgebung zugeschnitten worden ist. Obwohl ursprünglich das Ziel die Unterstützung der Erinnerungsfähigkeit von Zeugen war, haben sich im Laufe der Jahre weitere Einsatzgebiete der forensischen Hypnose ergeben. Im Folgenden werden verschiedene anonymisierte Fallberichte aus dem Erfahrungsspektrum der Autoren aufgegriffen und ergebnisorientiert dargestellt.

Erinnerung an den Täter bei einem schwer traumatisierten Opfer

Die 64-jährige Frau A. war bei der Reinigung eines abgelegenen Ferienhauses von einem Mann mit einem schweren Gegenstand niedergeschlagen und beraubt worden. Trotz des starken Schädel-Hirntraumas konnte sie einige Tage später verschiedene Angaben zum Tathergang machen. Aber die Polizei erhoffte sich von der Hypnose noch mehr Informationen zu Aussehen und Sprache des Täters. Aufgrund einer posttraumatischen Belastungsstörung wurde mit der betreuenden Psychotherapeutin der richtige Zeitpunkt für die Durchführung einer forensischen Hypnose abgestimmt. Diese fand erst über sechs Monate später statt, unter der Bedingung, dass der Partner anwesend sein durfte. Während der Hypnose, die von der begleitenden Psychotherapeutin und Polizei zeitgleich über Video verfolgt wurde, kam es trotz entsprechender Anleitung zur Dissoziation zu Abwehrbewegungen und Tränen. Nach der Hypnose jedoch äußerte Frau A., dass die forensische Hypnose viel

Forensische Hypnose

„weniger schlimm“ als erwartet gewesen sei, sie habe ja durch die Anleitung weder Angst noch Schmerz spüren müssen, und dies hätte auch gut funktioniert. Die durch die Hypnose neu hinzugekommenen Informationen waren nicht nur für die Polizei, sondern nach Aussagen der Zeugin und ihrer Therapeutin auch für die weitere Therapie von Nutzen.

Entspannung und Gedächtnisleistung

Bei der forensischen Hypnose wird dem Aufbau einer Beziehung im Vorgespräch große Bedeutung beigemessen. Die zu vernehmende Person soll ihrem Gegenüber vertrauen und sich so gut wie möglich entspannen können. Letzteres ist Voraussetzung für einen effektiven Gedächtnisabruf. Gerade bei der Blockade einer bestimmten, sicher vorhandenen Erinnerung kann geistige Entspannung zum Erfolg führen. Ein Beispiel aus dem Alltag mag dies verdeutlichen: Ein bestimmter Begriff oder der Name einer Person liegt einem auf der Zunge, kann aber trotz angestrengten Nachdenkens nicht erinnert werden. Nach einer Phase der Entspannung (durch eine andere Tätigkeit oder Schlaf) findet sich aber der gesuchte Begriff oder Name von alleine (Inkadenzphänomen; Arntzen, 1993).

Bei der Vernehmung durch die Polizei sind die Zeugen meist aufgeregt, da der Kontakt mit der Polizei ungewohnt ist und die erinnerte Aussage von großer Bedeutung für die weiteren Ermittlungen sein kann. Die meisten Zeugen möchten der Polizei bzw. dem Opfer gerne helfen und bauen so zusätzlichen psychischen Druck auf. Zuviel Anspannung jedoch verhindert einen optimalen Gedächtnisabruf. Selbst erfahrene Vernehmungsbeamte können dem nur bedingt entgegenwirken, da zum einen die Art und Weise der vorgeschriebenen Protokollierung (Diktieren) einen gewissen Störfaktor darstellt und die Bitte an den Zeugen vorübergehend die Augen zu schließen in einem Vernehmungssetting oft für Irritation sorgt. So ist durch das atmosphärisch andere Setting der forensischen Hypnose und die Zeit, die in Beziehungsaufbau und konkrete Anleitung des Zeugen zur Entspannung investiert wird, ein Gedächtnisabruf weiterer Details wahrscheinlicher. Dieses Phänomen der gesteigerten Erinnerungsleistung wird als Hypermnésie bezeichnet und ist im Zusammenhang mit Hypnose untersucht worden (Relinger, 1984). Die hypnotische Hypermnésie sollte allerdings mit großer Vorsicht behandelt werden. Peter (2001) hat dieses Phänomen unter Berücksichtigung der verschiedenen Einflussfaktoren und möglichen Fehlerquellen eingehend beleuchtet. Erstens kann ein „mehr“ an Erinnerung auch mehr falsche, d.h. konfabulierte Erinnerung enthalten (vgl. Abschnitt zu false memory), zum anderen zeigen Studienergebnisse (Erdely, 1994), dass auch andere, nicht hypnotische Verfahren zu den gleichen hypermnestischen Effekten wie die Hypnose führen können. Andere Aspekte, wie die Tatsache, dass Hypnose die Tendenz zur Realitätsprüfung verringert und hochsuggestible Personen erfahrungsgemäß mehr „Erinnerungsmaterial“ produzieren als mittelgradig oder gering

Hypnotisierbare machen deutlich, dass eine wirkliche Beurteilung von mehr erinnerten Details in Hypnose problematisch ist. Hinzu kommt noch eine Vielzahl nicht hypnotischer Einflussfaktoren wie die emotionale Relevanz des zu Erinnernden Ereignisses, wie lange das Erlebnis zurückliegt, die Art und Weise der Befragung (Methodik, Wortwahl, Suggestivfragen, etc.), kulturelle und persönliche Faktoren, Einstellungen, oder Erwartungen (Loftus, 1993; Spanos, 1996; Kossak, 2004; Hammond et al., 1994). Letztlich kann die Echtheit von Erinnerung nur außerhalb und unabhängig von Hypnose bestätigt werden (Hammond et al., 1994; Peter, 2001).

Autobiographisches Gedächtnis

Das autobiographische Gedächtnis ist trügerisch, da es keineswegs ein Archiv ist, das die Vergangenheit detailgenau abspeichert. Bei der Erinnerung an frühere Ereignisse spielen nicht die objektiven Lebensdaten die wesentliche Rolle, sondern Gefühle. Der emotionale Gehalt einer Situation entscheidet über die Langzeitspeicherung im Gehirn. Gefühle werden deshalb auch als Wächter der Erinnerung bezeichnet (Rollin, 2006). Die Studien zum Thema Hypnose und Erinnerung haben diesen Kernaspekt schon alleine wegen der üblichen „Laborbedingungen“ kaum berücksichtigen können (Hammond et al., 1995). Gerade die forensische Hypnose bezieht sich in den meisten Fällen auf affektgeladene Erlebnisse von (Opfer-) Zeugen, so dass aufgrund der emotionalen Kodierung das jeweilige Tranceerleben nahe am „wirklichen Geschehen“ ist. Laut Geiselman und Machlovitz (1987) reduziert diese Realitätsnähe die Gefahr falscher Erinnerungen.

Das Problem falscher Erinnerungen (false memory)

Das größte Problem für die Justiz sind nicht die bewussten Lügen der Täter, sondern die unbewussten Irrtümer und Erinnerungsfehler der Zeugen (Rollin, 2006). In Zusammenhang mit der Hypnose, im klinischen wie dem forensischen Setting, wird das Problem falscher Erinnerungen kritisch diskutiert, da es im ersteren Kontext negative Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und den Therapieerfolg hat, im letzteren die polizeilichen Ermittlungen stark behindert und in die falsche Richtung führen kann. Obwohl das Phänomen und seine Bedeutung bekannt sind, gestaltet sich die Forschung dazu schwierig und ist mit verschiedenen Fehlerquellen behaftet (Wagstaff, 1984; Watkins, 1989).

Die Erinnerungsunterstützung durch Hypnose geht nicht nur mit einer gesteigerten Erinnerungsfähigkeit einher, sondern wird auch mit einer erhöhten Anfälligkeit für Intrusionen und die Annahme irreführender Information in Zusammenhang gebracht (Klatzky & Erdelyi, 1985). Orne (1979) diskutiert das Problem, dass Hypnose nicht geeignet ist, den Wahrheitsgehalt einer Aussage zu sichern, weil eigentliche Erinnerungen nicht von Konfabulationen unterschieden werden können. Auch die Gefahr, dass Pseudoerinnerungen, die ursprünglich in der Hypnose entwickelt wur-

Forensische Hypnose

den, als reale Erinnerungen übernommen und mit großer subjektiver Sicherheit und Überzeugung berichtet werden, wird in diesem Themenbereich erläutert (Orne, 1979; Orne, Dinges & Orne, 1986).

Falsche Erinnerungen unter Hypnose – Mord an einem Mädchen (nach Sebald 2008b)

Ein 12-jähriges Mädchen wurde vermisst und drei Zeugen hatten unabhängig voneinander kurz nach dem Auffinden ihres Rades in einem Feldweg ein verdächtiges Fahrzeug schnell davonfahren sehen. Zwei der Zeugen wurden unter Hypnose zu Fahrzeug, Kennzeichen und Fahrer befragt. Zeuge A erinnerte eine hellblaue Limousine mit ortsfremdem Kennzeichen. Der erste Buchstabe soll ein „K“ gewesen sein, der zweite möglicherweise ein „W“. Die Ziffern „2“ und „5“ sollen in dem Kennzeichen vorhanden gewesen sein. Das Fahrzeug sei von einem etwa 30-jährigen Mann mit mittelblondem Haar gesteuert worden sein. Zeuge B beschrieb das Tatfahrzeug als Ford, eventuell ein Kombi, und nannte dabei den Zulassungsbereich „KR“ und die Zwischenbuchstaben „AL“. Den Fahrer beschrieb er als dunkelhaarig mit Bart. Aufgrund dieser Aussagen wurden 1200 Unterspuren angelegt, die von vier Beamten in 10 Monaten abgeklärt wurden, ohne dass das Mädchen oder der Fahrer gefunden wurden. Zwei Jahre später gestand ein Mann in der Untersuchungshaft wegen Mordes an weiteren Mädchen, auch dieses getötet zu haben. Bei der Tat fuhr der Täter einen roten Opel, vom Kennzeichen stimmte einzig die „2“ überein. Er war damals 28 Jahre alt, hatte mittelblondes Haar und keinen Bart.

Im obigen Fall wird die Schwierigkeit von Zeugenerinnerungen deutlich. Obwohl bei der Polizei Einigkeit bestand, dass die Beobachtungen wohl tatrelevant waren, war eine Beteiligung des erinnerten Fahrzeugs nicht sicher. Gerade Zeugen, die sich unbedingt erinnern wollen, laufen Gefahr, trotz Unsicherheit Angaben auch zum Kennzeichen zu machen. Im Nachhinein erscheint es, als ob es sich hier um falsche Erinnerungen handelte – sicher ist dies jedoch nicht, denn es könnte sich theoretisch auch um die Beobachtung anderer Fahrzeuge zum entsprechenden Zeitpunkt gehandelt haben.

Überfall eines Serienräubers auf ein Geschäft

Nach einem Raubüberfall auf ein Geschäft wurde der verummte Täter vom Ehemann der Inhaberin beobachtet und bis zu seiner Flucht mit einem Vesparoller verfolgt. Während der Hypnosevernehmung konnte der Zeuge genauere Angaben zum Fluchtfahrzeug machen und sich an das Nummernschild erinnern. Dieser Fall wurde vor einigen Monaten durch einen Zufall gelöst. Auf Nachfrage der Autoren berichtete der zuständige Sachbearbeiter, dass das „erinnerte“ Kennzeichen so nicht existiere, die zusätzlichen Informationen zum Vesparoller aber sehr gut übereingestimmt hätten.

Mit der gebotenen Vorsicht möchten wir hierzu anmerken, dass nach den bisherigen Erfahrungen (und den zunehmenden Rückmeldungen der Sachbearbeiter) Personen bzw. Gesichter, Umgebungsdetails und Handlungsabläufe weniger anfällig

für falsche Erinnerungen zu sein scheinen als Nummern- oder Buchstabenkombinationen.

Versuchter Totschlag an einem Taxifahrer

Es handelte sich um den versuchten Totschlag an einem Taxifahrer, der dabei schwerste Kopfverletzungen erlitt und an den Tathergang keinerlei Erinnerung besaß (retrograde Amnesie). Er unterzog sich einige Monate nach der Tat zweimal im Abstand von wenigen Tagen einer forensischen Hypnose. In der zweiten Sitzung konnte sich der (Opfer-)Zeuge plötzlich an zwei Täter erinnern, die ihn angegriffen haben sollen, und diese auch namentlich benennen, da sie ihm bekannt waren. Entsprechende Vernehmungen und auch eine Telefonüberwachung der Polizei konnten diesen Verdacht jedoch nicht bestätigen. Der Fall ist bis heute ungeklärt.

Die offensichtlich falsche Erinnerung könnte durch den starken Wunsch des Opfers entstanden sein, sich an den/die Täter erinnern zu wollen. Als begünstigender Faktor für die vermutliche Konfabulation muss in diesem Fall aber auch die Wiederholung der Hypnosevernehmung angesehen werden. Die damit verbundene Erwartungshaltung aller Beteiligten hat mit hoher Wahrscheinlichkeit den Erfolgsdruck auf den Zeugen weiter wachsen lassen. Aus Sicht der Autoren sollte es deshalb im Hinblick auf die Durchführung einer forensischen Hypnose grundsätzlich bei einem Versuch bleiben.

Aufdeckung von Erinnerungsfehlern durch forensische Hypnose

Weiterhin können sich falsche Erinnerungen auch durch eine Verwechslung des Beobachtungszeitpunktes ergeben, d.h. die erinnerten Details sind richtig, aber der Zeitpunkt der Beobachtung wird fälschlicherweise dem Tatzeitpunkt zugeordnet.

Beobachtung eines Fahrzeuges auf dem Grundstück eines Mordopfers

Nach einem Mord in einem Wohnhaus in einem ländlichen Gebiet, meldete sich ein 40-jähriger Mann bei der Polizei als Zeuge. Zu dem berichteten Tatzeitpunkt befand er sich im Haus auf der anderen Straßenseite und gab an, einen auffälligen roten Sportwagen gesehen zu haben. Ziel der forensischen Hypnose war es, mehr Informationen zum Fahrzeugtyp und evtl. Kennzeichen zu erhalten. Im Verlauf des Vorgesprächs stellte sich heraus, dass der Zeuge ca. einmal pro Monat geschäftlich am Nachbargrundstück zu tun hat. Obwohl er in Hypnose ungewöhnlich viele Details zum Tattag erinnern konnte, z. B. Unterhaltung mit dem Kunden, Gedanken, andere Wahrnehmungen, erwähnte er in mehreren Durchläufen nie spontan die Beobachtung des roten Sportwagens, den er im Wachzustand beschrieben hatte. Nach der Hypnose gab er an, sich nur noch zu 30% sicher zu sein, den Wagen an diesem besonderen Tag dort gesehen zu haben. Aufgrund der Einschätzung des Autors und der Sachbearbeiter wurde diesem Zeugenhinweis dann nicht weiter nachgegangen. Weitere Ermittlungen, die schließlich zur Ergreifung des Täters führten, ergaben keinen Hinweis auf eine Involvierung eines solchen Fahrzeuges.

Forensische Hypnose

Der Fallbericht zeigt, dass die forensische Hypnose auch der Einschätzung der richtigen zeitlichen Einordnung einer Wahrnehmung dienen und somit helfen kann, Ressourcen der Polizei zu sparen. Wichtig hierbei ist die Möglichkeit, durch aufgeklärte Fälle im Nachhinein prüfen zu können, ob die frühere Einschätzung des Hypnotherapeuten richtig war. Bedeutsam für eine möglichst wahrheitsgemäße Erinnerung bei allen Fällen ist es, den Druck des Zeugen, sich erinnern zu müssen/wollen, zu reduzieren.

Einsatzbereiche der forensischen Hypnose

Forensische Hypnose kann in Fällen eingesetzt werden, in denen eine relevante Wahrnehmung gemacht wurde, diese aber aus verschiedenen Gründen von der Person nicht vollständig in der normalen polizeilichen Vernehmung erinnert werden kann. Voraussetzung ist demnach die Annahme, dass es wahrscheinlich ist, dass noch mehr Details im Gedächtnis abgespeichert sind. Diese Wahrscheinlichkeit steigt mit der (emotionalen) Relevanz der Wahrnehmung für den Zeugen. Entweder war die Wahrnehmung an sich bedeutsam, z. B. bei einem Augenzeugen einer Straftat, oder bekam kurz nach der Wahrnehmung eine Bedeutung, da man dann vom Zusammenhang mit der Tat erfahren hat. Je bedeutungsloser oder alltäglicher die Wahrnehmung eingeschätzt wurde, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit eines erfolgreichen Gedächtnisabrufes, auch unter Hypnose. Während aktuell die forensische Hypnose in den USA und in Deutschland zwar hauptsächlich bei Kapitalverbrechen wie Mord, Totschlag, Vergewaltigung und schwerer Körperverletzung durchgeführt wird, so ist sie doch an sich in allen Fällen mit Zeugen einsetzbar.

Nicht immer dient die Hypnose, wie bereits aus den Fallberichten ersichtlich, nur der Erinnerungsunterstützung, auch wenn sie zumeist mit diesem Hintergrund durchgeführt wird. In der Praxis ergeben sich Aspekte des Einsatzes von forensischer Hypnose, die so im Voraus nicht „planbar“ sind. Die nachfolgenden Beispiele machen aus Sicht der Autoren deutlich, dass das Einsatzspektrum für forensische Hypnose sehr breit angelegt ist. Der gezielte Einsatz der forensischen Hypnose im Sinne der sich in einigen Fallbeispielen ergebenden, spontan aufgetretenen Effekte, sollte in Zukunft jedoch kritisch diskutiert werden.

Hypnose als Rechtfertigung für eine „wiederhergestellte“ Erinnerung

Bei einem Mordfall, der viele Jahre zurücklag, galt der damalige Ehemann der Zeugin als Hauptverdächtiger. Um diesen nicht zu belasten, erzählte sie in früheren Vernehmungen offensichtlich nicht alles, was sie wusste. Die neuen Informationen, die die Zeugin in Hypnose nun Jahre später erinnerte, lieferten zwar keinen entscheidenden Hinweis hinsichtlich des Mordfalles, konnten aber die noch offenen Fragen hinsichtlich einer anderen Straftat, dem Verbleib von Druckerplatten für Falschgeld, nahezu vollständig klären. In diesem Fall hatte der Autor den Eindruck, dass die

Zeugin die forensische Hypnose als Rechtfertigungsinstrument benutzte, sich nun endlich an „alles erinnern zu können“. Sie war zum Zeitpunkt der Hypnosevernehmung schon seit vielen Jahren von ihrem damaligen Ehemann getrennt.

Neben der vom Zeugen nicht beabsichtigten falschen Erinnerung, die ja auch ohne Hypnose bei Zeugenaussagen vorkommt, fragen in den interdisziplinären Fachgesprächen Polizei und Staatsanwaltschaft zudem häufig nach der Möglichkeit des Lügens unter Hypnose. Die Autoren stimmen hier weitgehend mit Sheehan und McConkey (1988) überein, die zur Schlussfolgerung kommen, dass es unwahrscheinlich ist, dass ein Zeuge in Trance lügt.¹⁾ Falls ein Zeuge eine Täuschungsabsicht hegt, so ist es wahrscheinlicher, dass er eine forensische Hypnose gänzlich ablehnt oder bei Durchführung nicht in Trance geht.

Verdacht auf sexuellen Missbrauch

Eine 16-Jährige soll nach eigenen Angaben auf dem Nachhauseweg von einem Stadtfest vergewaltigt worden sein. Bei der körperlichen Untersuchung konnten keine spezifischen Verletzungen oder sonstigen Spuren dokumentiert werden. An die vermutete Vergewaltigung konnte sich das Opfer nicht mehr erinnern, da es laut eigener Aussage für längere Zeit bewusstlos gewesen sei. Während der forensischen Hypnose ergaben sich weder weitere Informationen zum Tathergang noch zeigte das Mädchen traumaspezifische Symptome. Eine stabile Trance kam nicht zustande. Im Verlauf des Nachgesprächs wurde deutlich, dass es sich bei dem angeblichen Missbrauch mit hoher Wahrscheinlichkeit um eine Notlüge aus Scham handelte. Weitere Ermittlungen deuteten darauf hin, dass die Jugendliche zum Zeitpunkt der mutmaßlichen Tat stark alkoholisiert mit dem Rad gegen einen Laternenpfahl gefahren und für einige Zeit bewusstlos gewesen war. Dabei zog sie sich ein blaues Auge zu. Aus Angst vor der Reaktion des strengen Vaters hinsichtlich des Alkoholkonsums, der Selbstgefährdung und des kaputten Fahrrads griff sie zu dieser Notlüge, die im Affekt der ersten Verwirrung und des Schocks durch den Unfall entstanden war und dann ein Eigenleben entwickelte. Auf die Mitteilung, dass Polizei und Staatsanwaltschaft weitere Ermittlungen aufgrund fehlender Hinweise auf ein Minimum zurückfahren würden, war die Jugendliche sichtlich erleichtert.

Obwohl Reaktionen von Zeugen während des gesamten Prozesses um den möglichen Einsatz der forensischen Hypnose manchmal den Eindruck erwecken, dass der Zeuge nicht (gänzlich) die Wahrheit sagt, so ist doch deutlich herauszustellen, dass unserer Meinung nach die Ablehnung einer forensischen Hypnose nicht im Sinne einer Täuschungsabsicht interpretiert werden darf. Ebenso eignet sich die Hypnose nicht zur Begutachtung der Glaubhaftigkeit der Aussage oder Glaubwürdigkeit des Zeugen. Hierfür gibt es eigenständige Verfahren (z. B. Hermanutz & Litzcke, 2009; Hermanutz, Litzcke, Kroll & Adler, 2008). Die Polizei sollte also ausschließlich Zeugen, die ihrer Meinung nach eine wahrheitsgemäße Aussage machen und nicht lügen wollen, einer forensischen Hypnose zuführen. Zeugen, bei denen nach Einschätzung der Sachbearbeiter die Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie sich selbst

Forensische Hypnose

belasten und/oder selbst zu Beschuldigten werden könnten, dürfen nicht unter Einsatz von Hypnose befragt werden.

Wünschenswert und erfolgversprechender ist der zeitnahe Einsatz der forensischen Hypnose, d.h. so bald wie möglich nach der relevanten Wahrnehmung, falls die psychische Stabilität des (Opfer-) Zeugen gegeben ist. In der Praxis wird die Hypnose häufig erst mehrere Wochen oder Monate nach der Tat angefragt, wenn die üblichen Ermittlungsmethoden bis zu diesem Zeitpunkt keinen Erfolg gebracht haben. Dies hängt auch mit der Voraussetzung der ultima ratio zusammen, da es einige Zeit in Anspruch nimmt, alle anderen Mittel auszuschöpfen.

Die forensische Hypnose wird seit dem letzten Jahr vermehrt bei der Bearbeitung von Altfällen (cold case management) angefragt. Solche Fälle liegen mehr als zwei Jahre, manchmal sogar mehr als zehn Jahre zurück und werden erneut bearbeitet, da sich die forensischen Methoden (z.B. DNA-Analyse) weiterentwickeln und neue Ermittlungsansätze bieten. Die Erinnerungsfähigkeit lässt nach langer Zeit deutlich nach – dieser Effekt kann auch durch die Hypnose nicht vollständig aufgehoben werden. Wenn jedoch die damalige Wahrnehmung sehr bedeutsam war, kann in der Hypnose der Wahrnehmungskontext noch nach Jahren wiederhergestellt und damit der erfolgreiche Abruf der relevanten Erinnerung gefördert werden. Wissenschaftliche Untersuchungen zur Hypermnese durch Hypnose nach einem längeren Zeitraum liegen unseres Wissens nicht vor. Zumeist wird die Gedächtnisleistung nach Stunden bis einigen Tagen oder wenigen Wochen geprüft. Daher sind die bisherigen Forschungsergebnisse nur bedingt auf den Einsatz der Hypnose beim cold case management anwendbar.

Erinnerung an einen Tatverdächtigen von vor 17 Jahren

Mehrere Zeugen hatten unabhängig voneinander und in verschiedenen Städten einen Tatverdächtigen in einem Mordfall beim Abheben von Geld am Automaten beobachtet. Erst zwei bis drei Tage später wurde ihnen von der Polizei mitgeteilt, dass die Person vor ihnen am Automaten ein Tatverdächtiger war. Jetzt, 17 Jahre später, wurde der Altfall wieder aufgenommen und drei von sieben möglichen Zeugen für eine forensische Hypnose ausgewählt. Die Zeugen wurden jeweils während der Trance bei gleichzeitiger Armkatalepsie gebeten, sich an die Begegnung mit dem Tatverdächtigen so lebendig wie möglich zu erinnern und die Person zu beschreiben. Dann sollte der jeweilige Zeuge kurz die Augen öffnen und feststellen, ob eine der Personen aus der vorgelegten Wahllichtbildvorlage (acht Porträtfotos, einer davon ist der Tatverdächtige) der Person aus seiner Erinnerung entspricht. Zwei der drei Zeugen konnten den Tatverdächtigen dabei sofort und einwandfrei identifizieren. Der zuständige Kriminalbeamte konnte dieses Ergebnis für weitere Ermittlungsmaßnahmen nutzen.

Der obige Fall zeigt die Möglichkeit, auch weitere Methoden der polizeilichen Ermittlungen mit der Hypnose zu kombinieren. Die Wahllichtbildvorlage, d.h. die Auswahl eines Verdächtigen aus mehreren Bildern, also ein Wiedererkennen, ist eine

solche Möglichkeit, die Erstellung eines Phantombildes direkt im Anschluss an die Trance eine andere.

In der Öffentlichkeit wird die forensische Hypnose vor allem mit dem Erinnern von Fahrzeugmerkmalen oder Kennzeichen in Verbindung gebracht. Dies ist zwar ein Einsatzgebiet der forensischen Hypnose, aber generell können jegliche Wahrnehmungen zu Personen, Gegenständen, Handlungsabläufen unter Hypnose abgerufen werden.

Forensische Hypnose wird bei jugendlichen und erwachsenen, sowie beteiligten oder unbeteiligten Zeugen beiderlei Geschlechts eingesetzt. Bei Kindern wurde sie bisher kaum angewandt, oder zumindest wenig berichtet, obwohl ab dem Schulalter ein Einsatz denkbar wäre und sich in Einzelfällen bereits als ein wichtiger Bestandteil der Ermittlungen erwiesen hat (Gravitz, 1997). Hier kommt es auf den individuellen Entwicklungsstand an. In jedem Fall sollte zuvor eine fachgerechte Vernehmung von einem Experten für Kindervernehmung durchgeführt und dokumentiert werden. Eine eingeschränkte Gedächtnisleistung im Allgemeinen, durch Alter, Behinderung oder Erkrankung, stellt sich für die Befragung mit und ohne Hypnose als problematisch dar.

Ein besonderes Einsatzgebiet stellt die Amnesie bestimmter tatrelevanter Erinnerungen, z. B. durch den Einfluss von Drogen bzw. starker Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt, durch ein Schädel-Hirn-Trauma oder ein emotionales Trauma dar. In einigen dieser Fälle konnten zumindest insoweit Erfolge mit forensischer Hypnose erzielt werden, als Handlungsabläufe und Personenbeschreibungen wieder abgerufen werden konnten, was vorher nur sehr lückenhaft oder überhaupt nicht möglich war. Mit Amnesien aufgrund der Gabe von Substanzen wie Gamma-Hydroxy-Buttersäure (GHB; K.O.-Tropfen) sind bisher keine Erfahrungen mit forensischer Hypnose in der Fachliteratur kommuniziert worden.

Versuchter Totschlag bei einem stark alkoholisierten Opfer

Ein Mann wurde spätabends mit einer lebensgefährlichen Stichverletzung am Busbahnhof aufgefunden. Nach einer Operation wurde er von der Polizei befragt, konnte sich aber nur an sehr wenig vom gesamten Nachmittag und Abend des Tattages erinnern und keinerlei Angaben zu Täter oder Tathergang machen. Nur an eine Kneipe und den Busbahnhof konnte er sich erinnern. In der Klinik wurde ein Blutalkoholwert von mehr als 2 Promille festgestellt, was wohl die Amnesie bedingte. Die Forensische Hypnose wurde mehrere Wochen nach der Tat durchgeführt, wobei es zuvor keine Erfahrung hinsichtlich der Erfolgsaussichten bei einer so starken Alkoholisierung zum Tatzeitpunkt gab. Erstaunlicherweise erinnerte sich der Mann sehr detailreich an die Geschehnisse am Nachmittag und Abend, und konnte sogar die beiden Täter, die ihn auf offener Straße angegriffen hatten, beschreiben. Die Angaben waren nicht nur für die Ermittlungen der Polizei wichtig, sondern auch für das Opfer, das die Amnesie sehr belastet hatte.

Voraussetzungen für den Einsatz forensischer Hypnose

Rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtlichen Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der forensischen Hypnose werden ausführlich bei Artkämper (2009) dargelegt. Unabdingbar sind die Einwilligung des Zeugen sowie die Genehmigung durch die zuständige Staatsanwaltschaft. Der Zeuge sollte zuvor ausführlich von der Polizei vernommen worden sein. Ein möglicher Wechsel des Zeugen in den Status eines Beschuldigten muss im Vorfeld ausgeschlossen werden. Die gesamte Interaktion im Vorgespräch und während der forensischen Hypnose sollte durch Videoaufnahmen dokumentiert werden.

Gesundheitliche Voraussetzungen beim Zeugen

Gesundheitliche Bedingungen beim Zeugen sind im Vorfeld abzuklären. Ausschlussgründe sind z.B. schwere psychiatrische Erkrankungen. Weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen werden erfragt, um die Hypnose für den Zeugen sicher zu gestalten. Dies geschieht über einen kurzen Fragebogen und, bei Vorliegen von relevanten Erkrankungen, in einem Vorgespräch zwischen Hypnotherapeut und Zeugen. Bei traumatisierten Zeugen bzw. Opfern sollte im Vorfeld mit dem betreuenden Arzt bzw. Psychotherapeuten Kontakt aufgenommen werden, um eine objektive Einschätzung der psychischen Stabilität zu erhalten, die eine Voraussetzung für die forensische Hypnose darstellt. Der Zeitpunkt wird mit dem Zeugen (und seinem Therapeuten) abgesprochen, und eine mögliche Nachbetreuung – auch im Falle von Zeugen, die zuvor keine psychotherapeutische Begleitung in Anspruch genommen hatten – muss im Vorfeld geklärt werden.

Anforderungen an den Hypnotherapeuten

Der von der Polizei hinzugezogene „externe“ Hypnotherapeut sollte ein Psychologe oder Arzt sein mit psychotherapeutischem Hintergrund und einer Ausbildung in klinischer Hypnose/Hypnotherapie bei einer anerkannten Ausbildungs- oder Fachgesellschaft sowie mehreren Jahren Erfahrung auf diesem Gebiet. Zudem ist ein Hintergrund in Gedächtnispsychologie, Kriminologie bzw. Kriminalistik und Vertrautheit mit den Abläufen und Vorgehensweisen der Polizei von Vorteil. Eine intensive Auseinandersetzung des Hypnotherapeuten mit diesen Aspekten minimiert die Risiken für den jeweiligen Fall und den Zeugen. In den USA führen auch in Hypnose ausgebildete Polizeibeamte die forensische Hypnose durch (Hibbard & Worring, 1996; Niehaus, 1999). Gerade aufgrund der diffizilen rechtlichen Lage in Deutschland und dem notwendigen wissenschaftlichen Hintergrund zu Wahrnehmung, Gedächtnis, Traumatisierung, etc. sowie der Bedeutsamkeit psychotherapeutischer Erfahrung ist dies jedoch nicht zu empfehlen.

Ablauf einer forensischen Hypnose (nach Beetz & von Delhaes, 2011)

Vorbereitung

Üblicherweise nimmt der Sachbearbeiter der Polizei Kontakt mit dem Hypnotherapeuten auf, um die Rahmenbedingungen und Eignung des Zeugen und des Falls mit ihm abzuklären. Bisher wurde in 15-20% der Fälle zu diesem Zeitpunkt gemeinsam anhand der Informationen entschieden, die Hypnose aufgrund fehlender Eignung und Erfolgsaussicht nicht durchzuführen. Der Sachbearbeiter holt das Einverständnis der Staatsanwaltschaft und des Zeugen ein und klärt, wenn möglich, schon im Vorfeld Ausschlussgründe auf Seiten des Zeugen ab. Es ist die Verantwortung des Sachbearbeiters, der forensischen Hypnose nur Zeugen zuzuführen, die nach dem Stand der Ermittlungen keinesfalls als Tatverdächtige oder Tatbeteiligte gelten. Ist der Zeuge sehr unsicher bezüglich der Hypnose oder gibt es besondere medizinische Gründe, so führt der Hypnotherapeut ein telefonisches Vorgespräch mit dem Zeugen. Der Sachbearbeiter bespricht mit dem Hypnotherapeuten die Zielsetzung der forensischen Hypnose und stellt ihm entsprechende Vorinformationen zur Verfügung, wie z. B. die bisherigen Vernehmungsprotokolle der betreffenden Person sowie Informationen zu Umgebung und Kontext der entsprechenden Wahrnehmung. Dies hilft dem Hypnotherapeuten, eine bessere räumlich-situative Vorstellung zu entwickeln. Der Rapport kann so lebendiger gestaltet werden und es erhöht sich damit die Chance, dass der Zeuge neue Details erinnern kann.

Durchführung

Die forensische Hypnose wird in den Räumlichkeiten der Polizei oder Justiz durchgeführt. Wenn möglich sollte die zuständige Polizeidienststelle genutzt werden, da diese dem Zeugen meist schon vertraut und nahe dessen Wohnort gelegen ist. Weite Anfahrten stellen eine zusätzliche zeitliche Belastung des Zeugen nach oft mehrmaliger Vernehmung dar. Zum vereinbarten Termin der Hypnose findet ein kurzes Vorgespräch mit dem Zeugen, Sachbearbeiter und Hypnotherapeuten statt, in dem die Zielfestlegung und Belehrung erfolgen. Bei der eigentlichen Durchführung sind Hypnotherapeut und Zeuge allein, wobei Videoaufnahmen das Geschehen dokumentieren. Nur in Ausnahmefällen, in denen der Zeuge sonst die Teilnahme an der Hypnose verweigern würde, ist die Anwesenheit einer Begleitperson wie z. B. Therapeut, Partner oder Freundin zu akzeptieren. Dies kann problematisch sein, da diese Begleitpersonen den manchmal durchaus auftretenden Stress während der Hypnose von Opfern schlecht einschätzen können und dadurch selbst belastet werden. Auf der anderen Seite können sie auch einfach durch ihr Verhalten störend wirken.

Speziell dafür ausgestattete Kinder- bzw. Zeugenvernehmungszimmer bieten die beste Atmosphäre für die Durchführung einer forensischen Hypnose. Aufgrund des offiziellen Charakters der forensischen Hypnose, die Teil der Ermittlungen ist, wird

Forensische Hypnose

von anderen Räumlichkeiten (Praxis, Hotelzimmer) abgeraten. Der Zeuge berichtet im Folgenden nochmals frei, nach den Instruktionen des Kognitiven Interviews, was er im normalen Wachzustand erinnert. Darauf folgen die Induktion der Trance, Wiederherstellung des Wahrnehmungskontextes und der erneute Bericht des Zeugen in Trance mit Nachfragen zu weiteren Details. In früheren Fällen konnte der Sachbearbeiter das Geschehen vom Nebenraum aus per Videoübertragung verfolgen und gegebenenfalls dem Hypnotherapeuten Fragen über einen Monitor zukommen lassen. Dies hatte ermittlungstechnische Vorteile, da der Sachbearbeiter mehr Informationen über den Fall hat und gezieltere Nachfragen stellen kann. Aus rechtlichen Gründen wird dieses Vorgehen jedoch seit 2009 (zumindest in Bayern) so nicht mehr praktiziert. Daher sollte der Sachbearbeiter einen detaillierten Fragenkatalog für den Hypnotherapeuten erarbeiten.

Nach Beendigung der Trance findet im Anschluss eine erneute Vernehmung durch den Sachbearbeiter in Anwesenheit des Hypnotherapeuten statt, um eventuelle neue Details und Erkenntnisse auch außerhalb der Trance zu protokollieren. Außer bei dringenden Fragen von Seiten des Zeugen erfolgt nach dem Hypnosetermin kein weiterer Kontakt zum Hypnotherapeuten.

Techniken der forensischen Hypnose

Ziel der forensischen Hypnose ist es, einen ganz bestimmten Erinnerungsausschnitt, der oft Monate, manchmal sogar Jahre zurückliegt, so lebendig wie möglich erinnern zu lassen. Da es sich für die meisten Zeugen um die erste geführte Tranceerfahrung handelt, sollten im Vorgespräch Vorurteile oder Ängste gegenüber der Hypnose durch entsprechende Erklärungen abgebaut werden. Während der Tranceinduktion hat sich die Induktion einer Armkatalepsie als günstig erwiesen, da diese als direkte körperliche Erfahrung die Wirksamkeit der Trance zumeist verstärkt. Ein stabiler Rapport ist dann die Voraussetzung für das Pacing in der Zeitregression. Hierbei sollte natürlich nicht sofort die für die polizeilichen Ermittlungen bedeutsame Wahrnehmung in den Fokus gelangen, sondern sich aus der imaginierten Gesamtsituation "wie von alleine" ergeben. Hierbei ist ein Wechsel zwischen beobachtender (Dissoziation) und erlebender (Assoziation) Perspektive sinnvoll, um durch den Ebenenwechsel die Erinnerungsfähigkeit des Zeugen so umfassend wie möglich zu entwickeln. Da für die Polizei selbst kleinste Details relevant sein können, sollte das ermittlungsrelevante Zeitfenster in Trance mehrfach "durchgespielt" werden. Hierbei kann der entsprechende innere Film (Theatertechnik) abwechselnd chronologisch, in zeitlichen Sprüngen und auch rückwärts abgerufen werden. Tauchen neue Informationen auf, wird z. B. ein „Standbild“ erzeugt, damit sich der Zeuge in aller Ruhe "umschauen" und der Hypnotherapeut detaillierte Fragen stellen kann. Die beschriebene Vorgehensweise ist als Grundgerüst zu verstehen und hat sich unserer Meinung nach bei den Standardfällen bewährt. Darüber hinaus gibt es viel Spielraum für andere hyp-

notherapeutische Techniken, wie z.B. die Erinnerung an Buchstaben und/oder Nummernkombinationen über ideomotorische Fingersignale.

Aus Konzentrationsgründen sollte die Dauer der Trance erfahrungsgemäß nicht länger als eine Stunde dauern. Bei Opferzeugen sollte neben der Einführung eines sicheren Orts die Beobachterposition (visuell-auditiv) nicht verlassen werden. Im Normalfall berichtet der Zeuge in einer mittleren Trancetiefe über seine damaligen Wahrnehmungen.

Im Vergleich zeigen sich Vorteile der forensischen Hypnose gegenüber dem kognitiven Interview. Der Trancezustand ermöglicht eine tiefere Entspannung und erreicht durch die gezielte Fokussierung nach innen ein subjektiv intensiveres Wiedererleben der Wahrnehmung. Die Erinnerungsfähigkeit des Zeugen kann durch das beschriebene Setting optimiert werden. Weiterhin können v.a. bei Opferzeugen Erlebnisinhalte, die aus Gründen des psychischen Eigenschutzes (Blockade) abgewehrt bleiben, durch die Anwesenheit eines kompetenten und vertrauenswürdigen Therapeuten (Revenstorf, 2001) und Anleitung zur Dissoziation wieder zugänglich gemacht werden, wenn es die psychische Stabilität des Opfers erlaubt.

Nutzen der forensischen Hypnose

Erfahrungen aus Deutschland wurden in einer Projektarbeit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern, Fachbereich Polizei (FHVR Sulzbach-Rosenberg, 2008) sowie einer Abschlussarbeit der Hochschule der Polizei (Münster) (Sebald, 2008a) berichtet. Die Erfahrung der Autoren aus über fünfunddreißig Fällen in den vergangenen fünf Jahren zeigt, dass die Mehrzahl der Zeugen unter Hypnose weitere Details im Vergleich zur normalen Vernehmung erinnert. Dies kann, muss aber nicht, die Spurenlage erheblich eingrenzen oder neue Ermittlungsansätze erbringen.

Die Problematik der Echtheit zusätzlicher Details im Vergleich zur Erinnerung im Wachzustand wurde in mehreren Studien untersucht, und wird aufgrund der Ergebnisse kontrovers diskutiert. Nach jeweils ausführlicher Betrachtung der Studienlage zum jeweiligen Veröffentlichungszeitpunkt sprach sich die American Society of Clinical Hypnosis (Hammond, Garver, Mutter et al., 1995) unter bestimmten Voraussetzungen für den Einsatz und Nutzen der forensischen Hypnose aus. Die Studien werden in ihrem Design kritisch diskutiert, insbesondere auch nach ihrer Validität für die Praxis der forensischen Hypnose. Die zu erinnernden Inhalte reichen je nach Studie von sinnfreien Silben bis zu Tatgeschehen auf Video. Problematisch sind auch die Stichproben, die sich oftmals nur aus Studenten zusammensetzen (American Society of Clinical Hypnosis, 1994). Lynn, Boycheva, Deming, Lilienfeld und Hallquist (2009) ziehen im Gegensatz dazu aus den bisherigen Forschungsarbeiten den Schluss, dass die forensische Hypnose eindeutig zu mehr fehlerhaften bzw. falschen Erinnerungen führt, als Erinnerung im normalen Wachzustand

Forensische Hypnose

oder mittels Kognitiven Interviews.

Der Einsatz der forensischen Hypnose führte bisher nur selten direkt zu einem Ermittlungserfolg oder trug erheblich dazu bei. Wenn man die Richtigkeit der unter Hypnose erhaltenen Angaben überprüfen möchte, bedarf es jedoch der Klärung des Falles oder zumindest neuer Erkenntnisse aus den Ermittlungen, die diese eindeutig bestätigen oder falsifizieren. Ähnlich stellt sich die Lage z. B. auch bei dem inzwischen anerkannten Erstellen von Fallanalysen und Täterprofilen dar.²⁾ Nur bei einem Bruchteil der Fälle kann durch eine Klärung des Falls überprüft werden, ob die Annahmen über Tatablauf und Täter im Einzelnen korrekt waren, obwohl dies für eine entsprechende Evaluation unabdingbar wäre.

Bei der Anwendung von Hypnose wäre es zudem für die Abwägungen der Staatsanwaltschaft von Vorteil, Aussagen zur Erfolgswahrscheinlichkeit in bestimmten Fällen treffen zu können, zu denen kaum Literatur vorliegt (starke Alkoholisierung, schweres Schädel-Hirn-Trauma beim Opfer/Zeugen, GHB, Drogeneinfluss). Diesbezüglich können in Zukunft allein weitere praktische Erfahrungen und die Veröffentlichung von Fallberichten genauere Aussagen ermöglichen.

In der australischen Studie von McConkey und Sheehan (1995) schätzten fünfzig Prozent der Sachbearbeiter die Informationen, die durch die Hypnose zusätzlich erinnert wurden, als hilfreich ein. Von den in Bayern bis, 2008 befragten Sachbearbeitern würden alle die forensische Hypnose wieder einsetzen und in der Mehrzahl der Fälle wurden mehr Details erinnert (FHVR Sulzbach-Rosenberg, 2008). Es wird dort gefolgert, dass die forensische Hypnose ein sinnvolles Instrument zur Erinnerungsunterstützung, wenn auch keine „Wunderwaffe“ ist, welches unter der Einhaltung bestimmter Voraussetzungen trotz des §136a StPO zur Anwendung kommen darf. Sie dient vorrangig dazu, neue Ermittlungsansätze zu erlangen. Ob eine unter Hypnose erhaltene Aussage direkt ins gerichtliche Verfahren eingebracht werden kann, wird kontrovers diskutiert (Lynn, Boycheva, Deming et al., 2009).

Die wissenschaftlich publizierten Ansichten über den Nutzen forensischer Hypnose divergieren stark und reichen von einer grundsätzlichen Ablehnung (z. B. Gibson, 1989) aufgrund fehlenden Nachweises der Effektivität bis zur deutlichen Befürwortung unter bestimmten Voraussetzungen (s. Haward, 1988; McConkey & Sheehan, 1995). Im Bereich der Kriminalistik oder Hypnotherapie findet sich nur wenig Fachliteratur zur Praxis und wissenschaftlichen Untersuchung der forensischen Hypnose, wenngleich auch eine beachtliche Anzahl von Studien deren Grundlagen, wie z. B. Erinnerungsfähigkeit und Erinnerungsfehler, untersucht hat.

Fazit und Ausblick

In den Jahren 2008 bis 2010 fand ein reger interdisziplinärer Austausch zwischen der Polizei, den Staatsanwaltschaften und Hypnotherapeuten vor allem im süddeutschen

Raum statt. Die Möglichkeit forensische Hypnose bei Ermittlungen einzusetzen wird mittlerweile auch von Fachhochschulen oder zentralen Einrichtungen der Polizei thematisiert und ist Gegenstand polizeiinterner Fortbildungen und in der Ausbildung der Polizei zum gehobenen Dienst in Bayern geworden. In der Mehrzahl der Fälle, zu denen die Autoren für die forensische Hypnose hinzugezogen wurden, wurde deren Einsatz von den Abteilungen für Operative Fallanalyse (OFA) der verschiedenen Bundesländer angeregt. Zu den Aufgaben einer OFA zählen üblicherweise die fachliche Beratung der Sachbearbeiter bei Fällen und die Erstellung von Täterprofilen und Fallanalysen.

Nach den bisherigen Erfahrungen der Autoren stellt die forensische Hypnose ein wirkungsvolles Instrument zur Unterstützung der polizeilichen Ermittlungen dar. Im Erfolgsfall bietet sie die Möglichkeit, mehr Details einer wichtigen Zeugenaussage zu sichern. Dies kann die Spurenlage in manchen Fällen erheblich einschränken (s. Kennzeichen) und so Kosten und Personalaufwand reduzieren, so dass diese Ressourcen für andere, erfolgversprechendere Ermittlungsansätze freigesetzt werden können. Der Gefahr der Fehlerhaftigkeit neu erinnerter Details sind sich die Autoren und die Polizei bewusst. Wie viele Ressourcen dann auf eine mögliche neue Spur verwandt werden, wird nach der Hypnose abgewogen. Der Kostenaufwand für die forensische Hypnose ist im Vergleich zu anderen Ermittlungskosten in Fällen von Mord, schwerer Körperverletzung, Vergewaltigung etc. als gering anzusehen. Die psychische Belastung der (Opfer-) Zeugen hält sich unserer Erfahrung nach in akzeptablen Grenzen. Eine bessere Erinnerung wird oft sogar als gewinnbringend und entlastend erlebt.

Im Zuge der wachsenden praktischen Erfahrung der Autoren und nicht zuletzt der zunehmenden Akzeptanz von Seiten der Staatsanwaltschaft und Polizei werden sich in Zukunft mit Sicherheit weitere Änderungen bezüglich der Einsatzgebiete (s. z. B. Kombination mit Wahllichtbildvorlagen) und dem Ablauf der forensischen Hypnose ergeben, so dass die hier dargestellten Ausführungen nur eine Momentaufnahme sein können.

Literatur

- American Psychological Association (APA) (2005). http://www.apa.org/divisions/div30/define_hypnosis.html
- American Society of Clinical Hypnosis, 1994 fehlt!
- Arntzen, F. (1993). Psychologie der Zeugenaussage. System der Glaubwürdigkeitsmerkmale. München: Beck.
- Artkämper, H. (2009). Wahrheitsfindung im Strafverfahren mit gängigen und innovativen Methoden. Kriminalistik, 7, S. 417-424.
- Barber, T. X. (1969). Hypnosis: A scientific approach. New York: Van Nostrand Reinhold.
- Beetz, A. (2009). Forensische Hypnose. Workshop auf der Tagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik, Münster, 31. März 2009.
- Beetz, A. (2010). Forensische Hypnose: Möglichkeiten, Grenzen, Anwendungsmöglichkeiten.

Forensische Hypnose

- Informationsveranstaltung des Polizeipräsidiums Mittelfranken, Nürnberg, 9. März, 2010.
- Beetz, A. M. & Wiest, K. (2008). Forensische Hypnose als erinnerungsunterstützendes Verfahren bei Aussagen von Zeugen und Opfern. *Kriminalistik*, 6, S. 355-359.
- Beetz, A. & von Delhaes, A. (2009). Forensische Hypnose: Möglichkeiten, Grenzen, Anwendungsbeispiele. Informationsveranstaltung „Forensische Hypnose“, veranstaltet durch das Strategische Innovationszentrum der Polizei Bayern (SIZ) und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Recht, Abteilung Polizei, Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, 21. Oktober 2009.
- Beetz, A. M. & von Delhaes, A. (2011, in Druck). Forensische Hypnose – Einsatzmöglichkeiten, Voraussetzungen und Praxis. *Der Kriminalist*.
- Bund Deutscher Kriminalbeamter (BDK) & Märkert, W.: (2001/2007). *Pocket Tipps: Vernehmungen I*. Birkenweder, Deutschland: Bund Deutscher Kriminalbeamter.
- Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoG) (2009). Erinnerung unterstützende Verfahren bei der Vernehmung von Zeugen und Opfern – Vernehmung durch Hypnose. *Polizeispiegel*, Jan/Feb 2009.
- Eisenberg, U. (2011). *Beweisrecht der StPO, Zweiter Teil (7. Auflg.; Rn 678)*. München: C.H. Beck.
- Erdelyi, 1994 fehlt!**
- Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern. Fachbereich Polizei (Sulzbach-Rosenberg) (2008). Projektarbeit: Erinnerung unterstützende Verfahren bei der Vernehmung von Zeugen und Opfern - Vernehmung durch Hypnose.
- Fisher & Geiselman, 1992 fehlt!**
- Geiselman, R. E. & Machlovitz, H. (1987). Hypnosis memory recall: Implications for forensic use. *American Journal of Forensic Psychology*, 1, 37-47.
- Geiselman, R.E., Fisher, R.P., MacKinnon, D.P. & Holland, H.L. (1985). Eyewitness memory enhancement in the police interview: Cognitive retrieval mnemonics versus hypnosis. *Journal of Applied Psychology*, 70, 401-412. p
- Gibson, H. B. (1989). The Home Office attitude to forensic hypnosis: A victory for scientific evidence or for medical conservatism? *British Journal of Experimental and Clinical Hypnosis*, 6(1), 25-27.
- Gravitz, M. A. (1997). Forensic hypnosis with children. *Australian Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 25(2), 127-134.
- Hammond, D. C, Garver, R. B., Mutter, C. B., Crasilneck, H. B., Frischholz, E., Gravitz, M. A., Hibler, N. S., Olson, J., Schefflin, A., Spiegel, H. & Wester, W. (1994). *Clinical Hypnosis and Memory: Guidelines for clinicians and for forensic hypnosis*. American Society of Clinical Hypnosis Press.
- Haward, L. R. (1988). Hypnosis by the police. *British Journal of Experimental and Clinical Hypnosis*, 5(1), 33-35.
- Hermanutz, M. & Litzcke, S. M. (2009). *Vernehmung in Theorie und Praxis: Wahrheit – Irrtum – Lüge*. 2. Auflage. Boorberg Verlag.
- Hermanutz, M., Litzcke, S. M., Kroll, O., & Adler, F. (2008). *Polizeiliche Vernehmung und Glaubhaftigkeit: Trainingsleitfaden (2. Aufl.)*. Stuttgart: Boorberg Verlag.
- Hibbard, W. S. & Worring, R. W (1996). *Forensic Hypnosis. The Practical Application of Hypnosis in Criminal Investigations (Revised first edition)*. Springfield, IL, USA: Charles C. Thomas.
- Judd, J. S. J., Fiona K., & Burrows, G. D. (1985). Hypnosis and the Australian legal process. *Australian Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 13(2), 97-105.
- Kossak, H.C. (2004). *Hypnose. Ein Lehrbuch für Psychotherapeuten und Ärzte*. 4. Auflage. Weinheim: Beltz - Psychologie Verlags Union (S. 598-620).
- Krekeler, W. & Löffelmann, M. (Hrsg.) (2007). *AnwK-StPO/ § 136a; Deutscher Anwaltverlag (Seite 572, RN 37)*.
- Klatzky, R. L. & Erdelyi, M. H. (1985). The response criterion problem in tests of hypnosis and memory. *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 33(3), 246-257.

- Loftus, E.F. (1993). The reality of repressed memories. *American Psychologist*, 48, 518-537.
- Lynn, S. J., Boycheva, E., Deming, A., Lilienfeld, S. O. & Hallquist, M. N. (2009). Forensic hypnosis: The state of the science. In K. S. Douglas, & J. L. Skeem (Eds.): *Psychological science in the courtroom: Consensus and controversy* (80-99). New York: Guilford Press.
- Meyer-Goßner, L. (2005). *Strafprozessordnung*. München: Verlag Beck.
- McConkey, K. M., & Sheehan, P. W. (1989). The Home Office Circular and Australian data on forensic hypnosis. *British Journal of Experimental and Clinical Hypnosis*, 6(2), 109-112.
- McConkey, K. M. & Sheehan, P. W. (1995). *Hypnosis, Memory, and Behavior in Criminal Investigation*. New York: Guilford Press.
- Metzger, E. (2009). Forensische Hypnose: Rechtliche Gesichtspunkte. Informationsveranstaltung „Forensische Hypnose“, veranstaltet durch das Strategische Innovationszentrum der Polizei Bayern (SIZ) und der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Recht, Abteilung Polizei, Fürstenfeldbruck, Fürstenfeldbruck, 21. Oktober 2009.
- Niehaus, J. (1999). *Investigative Forensic Hypnosis*. CRC Press.
- Orne, M. T. (1962). Antisocial behavior and hypnosis: Problems of control and validation of empirical studies. In G. H. Estabrooks (Ed.), *Hypnosis: Current Problems*. New York: Harper & Row.
- Orne, M. T. (1979). The use and misuse of hypnosis in court. *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 27(4), 311-341.
- Orne, M. T., Dinges, D. F., & Orne, E. C. (1984). On the differential diagnosis of multiple personality in the forensic context. *International Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 32(2), 118-169.
- Orne, M. T., Dinges, D. F., & Orne, E. C. (1986). The forensic use of hypnosis. *Social Action & the Law*, 12 (2), 49-56.
- Peter, B. (2001). Hypnotische Hypermnese und Amnesie. In D. Revenstorf & B. Peter (Hrsg.). *Hypnose in Psychotherapie, Psychosomatik und Medizin* (216-219). Berlin: Springer.
- Relinger, H. (1984). Hypnotic hypermnese: A critical review. *American Journal of Clinical Hypnosis*, 26(3), 212-225.
- Revenstorf, D. (2001). Ziele der Hypnotherapie. In D. Revenstorf & B. Peter (Hrsg.). *Hypnose in Psychotherapie, Psychosomatik und Medizin* (19-24). Berlin: Springer.
- Revenstorf, D. (Hrsg.) (2006). *Hypnose – wissenschaftliche Anerkennung*. *Hypnose-ZHH*, 1 (1+2).
- Rollin, M. (2006). Falsche Erinnerungen: Das Leben - eine einzige Erfindung. *Spiegel online*, 28.10.2006.
- Schefflin, A. W. (2006). Forensic Uses of Hypnosis. In I. B. Weiner & A. K. Hess (Eds.), *The handbook of forensic psychology* (3rd ed.; 589-628). Hoboken, NJ, USA: John Wiley & Sons Inc.
- Schefflin, A. W. (1994). Forensic hypnosis: Unanswered questions. *Australian Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 22(1), 25-37.
- Sebald, M. (2008a). Der Einsatz von Methoden der Erinnerungsunterstützung zur Präzisierung von Zeugenaussagen bei Kapitaldelikten am Beispiel der Hypnose. *Untersuchungen im Spannungsfeld zwischen Wissenschaft, Kriminalistik und Recht*. Münster: Deutsche Hochschule der Polizei.
- Sebald, M. (2008b). Einsatz von Methoden der Erinnerungsunterstützung zur Präzisierung von Zeugenaussagen bei Kapitalverbrechen am Beispiel der Hypnose. *Tagung der Deutschen Gesellschaft für Kriminalistik*, Münster, 31. März 2009.
- Sheehan, P. W. & McConkey, K. M. (1988). Lying in hypnosis: A conceptual analysis of the possibilities. *Australian Journal of Clinical and Experimental Hypnosis*, 16(1), 1-9.
- Spanos, N. P. (1996). *Multiple identities and false memories: A sociocognitive perspective*. Washington DC: American Psychological Association.
- Wagstaff, G. F. (1984). The enhancement of witness memory by "hypnosis": A review and methodological critique of the experimental literature. *British Journal of Experimental and Clinical Hypnosis*, 2(1), 3-12.

Forensische Hypnose

Watkins, J. G. (1989). Hypnotic hypermnesia and forensic hypnosis: A cross-examination. *American Journal of Clinical Hypnosis*, 32(2), 71-83.

Whitehouse, Orne, Dinges et al., 2005 fehlt!

Yuille, J. C., & Kim, C. K. (1987). A field study of the forensic use of hypnosis. *Canadian Journal of Behavioural Science*, 19(4), 418-429.

Dr. Andrea M. Beetz, Dipl.Psych.
Schillerstr. 28A
91054 Erlangen
andrea.m.beetz@gmail.com

Dr.med. Alexander von Delhaes
Maximilianstr. 12
82319 Starnberg
a.delhaes@gmail.com

erhalten: 12.4.2010

revidierte Version akzeptiert: 2.6.2011

1) Zur Klarstellung: Man kann einen Trancezustand durchaus verblüffend echt vortäuschen und dann zum eigenen Vorteil Lügengeschichten erfinden, wie z.B. im Falle des „L.A. Hillside Strangler“, der von Orne überführt wurde (Orne et al., 1984); davon ist bei einem Zeugen in der Regel aber nicht auszugehen.

2) A. Horn, Leiter der OFA Bayern, persönliches Gespräch, Nov.2010